



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2014  
(OR. en)

15641/14

ACP 174  
WTO 301  
UD 249  
DELECT 220

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. November 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 8355 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 14.11.2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 8355 final.

Anl.: C(2014) 8355 final



Brüssel, den 14.11.2014  
C(2014) 8355 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 14.11.2014**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit  
Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen  
führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe  
der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören**

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 (Marktzugangsverordnung) wird der zoll- und kontingentfreie EU-Marktzugang für Einfuhren aus 36 Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) geregelt, die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU ausgehandelt haben. Die Marktzugangsverordnung stellt eine Übergangslösung für diejenigen Länder dar, welche die Verhandlungen über Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwar abgeschlossen, diese aber noch nicht ratifiziert haben. Zur Vermeidung von Störungen beim Handel nimmt die Verordnung den von der EU mit diesen Abkommen gewährten zoll- und kontingentfreien Marktzugang vorweg, während die betreffenden Länder auf die Ratifizierung hinarbeiten.

Damit sichergestellt ist, dass Länder nach Abschluss der Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU und im Vorfeld von deren Inkrafttreten rasch in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen werden können, wurde der Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 24a der Marktzugangsverordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen.

Kenia hatte die für die Ratifizierung seines Abkommens erforderlichen Schritte nicht ergriffen. Folglich wurde nach Artikel 2 Absatz 3, insbesondere Buchstabe b, der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 der Anhang I dieser Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert. Seit dem 1. Oktober 2014 gilt die nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zulässige Marktzugangsregelung nicht mehr für Kenia.

Kenia hat jedoch nun die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU abgeschlossen und erfüllt somit die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung festgelegten Bedingungen. Folglich sollte Kenia in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen werden.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Ab dem Datum des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung unterliegt die Aufnahme Kenias in Anhang I der Marktzugangsverordnung den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 3, insbesondere Buchstabe b, jener Verordnung. Daher wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, um Kenia aus Anhang I zu streichen, sofern Kenia sein Abkommen bis zum 1. Oktober 2016 nicht ratifiziert hat.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 24a der Marktzugangsverordnung ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang I jener Verordnung zu erlassen, damit Staaten der AKP-Gruppe, die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgeschlossen haben, in den Anhang aufgenommen werden können.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 14.11.2014

## **zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 ist die Liste der im Rahmen der EU-Regelung über zoll- und kontingentfreien Marktzugang für Einfuhren begünstigten Länder festgelegt.
- (2) Kenia hatte nicht die für die Ratifizierung seines Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens erforderlichen Schritte unternommen und fällt folglich seit dem 1. Oktober 2014 im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3, insbesondere Buchstabe b, der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 nach der Verordnung (EU) Nr. 527/2013<sup>2</sup> nicht mehr unter die nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zulässige Marktzugangsregelung.
- (3) Am 16. Oktober 2014 schlossen Kenia, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten jedoch Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ab.
- (4) Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I jener Verordnung dahin gehend zu ändern, dass Regionen oder Staaten der AKP-Gruppe, die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der betreffenden Region oder dem betreffenden Staat abgeschlossen haben, das die

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 59).

Anforderungen des Artikels XXIV GATT 1994 erfüllt, in den Anhang aufgenommen werden.

- (5) Ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung unterliegt die Aufnahme Kenias in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 3, insbesondere Buchstabe b, jener Verordnung –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Folgendes Land wird in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 aufgenommen:

„DIE REPUBLIK KENIA“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.11.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*